

Vorlage

Sitzung:		TOP 8.1
Datum	Gremium	
07.03.2024	Finanzausschuss	

**Mitteilungen;
hier: Anpassung der Hundesteuersatzung**

Bericht:

1. Insgesamt sind aktuell rd. 930 Hunde steuerlich erfasst. Davon ist ein Hund als gefährlich eingestuft worden, 12 Hunde werden steuerlich ermäßigt erfasst und 12 Hunde sind steuerbefreit erfasst.
2. An die Verwaltung wurde herangetragen, die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung (§ 5 Hundesteuersatzung) bzw. Steuerbefreiung (§ 7 Hundesteuersatzung) zu überprüfen und ggf. anzupassen.

- a) Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Harrislee enthält u. a. Regelungen zur Steuerbefreiung für Blindenführhunde und Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe hilfloser Personen (Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „B“, „Bl“, „aG“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind. Die aktuelle Satzung enthält keine Regelung für Assistenzhunde, die insb. Diabetes und Epilepsie frühzeitig wahrnehmen und anzeigen können.

Eine Regelung für solche **Assistenzhunde** besteht im Vergleich der Umlandgemeinden lediglich innerhalb der Satzung der Stadt Flensburg. Dort wird das Halten dieser Hunde von der Steuer befreit (siehe § 6 Abs. 1 Buchstabe f der Hundesteuersatzung der Stadt Flensburg). Auch in einigen anderen Gemeinden Deutschlands wird das Halten dieser Hunde nicht besteuert.

Vorgeschlagen wird, ab dem 01.01.2025 eine Regelung für Assistenzhunde in die Hundesteuersatzung der Gemeinde Harrislee aufzunehmen und das Halten dieser Hunde von der Steuer zu befreien.

- b) Die aktuelle Hundesteuersatzung weist ebenfalls keine Regelung für **Therapiehunde** auf. Die Stadt Flensburg befreit das Halten dieser Hunde von der Hundesteuer (siehe § 6 Abs. 1 Buchstabe e der Hundesteuersatzung der Stadt Flensburg). Auch einige andere Gemeinden Deutschlands besteuern das Halten von Therapiehunden nicht.

Vorgeschlagen wird, ab dem 01.01.2025 eine Regelung für Therapiehunde in die Hundesteuersatzung der Gemeinde Harrislee aufzunehmen und das Halten dieser Hunde von der Steuer zu befreien.

- c) Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Harrislee enthält u. a. Regelungen für **Jagdgebrauchshunde**, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden. Für das Halten dieser Hunde wird gem. § 5 Abs. 1 Buchstabe e die Steuer **um die Hälfte** ermäßigt. Darüber hinaus wird das Halten von sog. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern/innen und von Feldschutzkräften **nicht** besteuert. Hierbei findet die Steuerbefreiung gem. § 7 Abs. 1 Buchstabe b Anwendung. Die Steuerbefreiung für beständige Jagdaufseher setzt eine offizielle Bestellung voraus, die nachzuweisen ist.

Die berufliche Verwendung des Hundes ist das Unterscheidungsmerkmal zwischen der Steuerermäßigung und der Steuerbefreiung. Es wird differenziert zwischen Gebrauchshunden von z. B. Forstbeamten/innen und Jagdgebrauchshunden von sonstigen Jagdausübungsberechtigten, die nicht aus beruflichen Gründen der Jagd nachgehen. Aus Sicht der Verwaltung sind die Regelungen für (Jagd-) Gebrauchshunde praxisorientiert, sinnvoll und ausreichend gestaltet worden. Die Verwaltung sieht hierbei keinen Änderungsbedarf. In den Satzungen der unten aufgeführten Umlandgemeinden sind dieselben Regelungen getroffen worden.

3. Die Steuersätze für die Hundesteuer bestehen in der aktuellen Höhe unverändert seit dem Jahr 2017. Zum 01.01.2017 wurden die Steuersätze um 20 % erhöht.

Der aktuelle Vergleich mit anderen Gemeinden ergibt folgendes Ergebnis:

Gemeinde / Stadt	seit	1. Hund	2. Hund	3. Hund	jeder weitere Hund	gefährliche Hunde
Harrislee	01.01.2017	60,00 €	92,00 €	124,00 €	124,00 €	480,00 €
Flensburg	01.01.2024	132,00 €	180,00 €	210,00 €	210,00 €	600,00 €
Glücksburg	01.01.2024	132,00 €	165,00 €	198,00 €	198,00 €	600,00 €
Tarp	01.01.2021	80,00 €	110,00 €	140,00 €	160,00 €	800,00 €
Handewitt	01.01.2021	40,00 €	80,00 €	120,00 €	120,00 €	600,00 €
Schafflund	01.01.2016	60,00 €	90,00 €	120,00 €	120,00 €	15-faches des Steuersatzes
Großenwiehe	01.01.2020	120,00 €	140,00 €	160,00 €	160,00 €	-
Sörup	01.01.2021	50,00 €	70,00 €	90,00 €	90,00 €	500,00 €

Da die Steuersätze vergleichsweise niedrig ausfallen und um den ordnungspolitischen Aspekt der Hundesteuer zu wahren wird vorgeschlagen, eine Anhebung der Hundesteuer mit Wirkung zum 01.01.2025 vorzunehmen.

Eine Anhebung der Hundesteuer hätte hinsichtlich der Steuereinnahmen folgende Auswirkungen:

Anzahl Hunde	Steuersatz aktuell	Einnahme aktuell	Anhebung um rd. 10 %		Anhebung um rd. 20 %		Anhebung um rd. 30 %	
			Steuersatz	Einnahme	Steuersatz	Einnahme	Steuersatz	Einnahme
808 (1. Hund)	60 €	48.480 €	66 €	53.328 €	72 €	58.176 €	78 €	63.024 €
92 (2. Hund)	92 €	8.464 €	101 €	9.292 €	110 €	10.120 €	119 €	10.948 €
8 (3. und jeder weitere Hund)	124 €	992 €	136 €	1.088 €	148 €	1.184 €	161 €	1.288 €
1 (gefährlicher Hund)	480 €	480 €	528 €	528 €	576 €	576 €	624 €	624 €
Summe		rd. 58.400 €		rd. 64.200 €		rd. 70.000 €		rd. 75.900 €

Es wird von der Verwaltung vorgeschlagen, ab 01.01.2025 eine 20 %ige Erhöhung der Hundesteuer vorzunehmen. Mit der Hundesteuer werden vor allem ordnungspolitische Ziele verfolgt. Sie ist eine örtliche Aufwandssteuer, die u. a. dazu beiträgt, die Zahl der Hunde in der jeweiligen Gemeinde zu begrenzen

- Die Verwaltung schlägt vor, eine mögliche Anpassung der Hundesteuersatzung zunächst in den Fraktionen zu beraten. Eine erneute Beratung und ggf. Beschlussfassung ist für das 4. Quartal 2024 vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Entfällt.

Martin Ellermann
Bürgermeister

Anlagen